

Eine Frage des Rechts

Unter welchen Bedingungen ein Angriff auf den Irak theologisch legitim ist

WOLFGANG LIENEMANN

Der Ethiker Wolfgang Lienemann, der an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern lehrt, untersucht den Irakkonflikt. Bei seinem Urteil lässt er sich von den Kriterien leiten, die die traditionelle kirchliche Lehre vom Gerechten Krieg aufgestellt hat.

Offensichtlich wird derzeit der dritte Golfkrieg vorbereitet. Die Vereinten Nationen sind im Beratungs- und Entscheidungsprozess an den Rand gedrängt. Viele Staaten der Dritten Welt stehen den weltweiten hegemonialen Bestrebungen der USA ohnmächtig und äußerst kritisch gegenüber. Die NATO-Staaten sind sich in dieser schwierigen Frage uneins. Die deutsche Regierung hat die Beteiligung an einer militärischen Intervention im Irak kategorisch ausgeschlossen und sich damit mutig in eine prekäre Lage manövriert.

Kein Zweifel: Der Irak und sein Machthaber, Saddam Hussein, haben schwere Verbrechen in Kriegs- und Friedenszeiten begangen. Der Überfall auf Kuwait 1990 war eindeutig völkerrechtswidrig und führte nach dem Sieg der alliierten Truppen zu den von der UNO verhängten Sanktionen. Sie bestimmen bis heute die wirtschaftliche, politische und militärische Lage des Irak. Die Verbrechen gegen die Opposition und die Kurden sind ebenfalls bekannt. Die aktuell schwierigste und wichtigste Frage ist, ob Saddam Hussein fähig ist und die Absicht hat, Massenvernichtungswaffen zu entwickeln und einzusetzen.

Wenn man ganz sicher weiß, dass ein Regime alles versucht, um derartige Waffen herzustellen und völkerrechtswidrig einzusetzen – ist dann eine präventive Abwehr erlaubt oder gar geboten? Damit stellt sich das ethische Grundproblem, das in allen Überlegun-

gen zu einem rechtmäßigen Einsatz militärischer Gewalt (*bellum iustum*) gelöst werden muss: „Wer nicht gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, soweit er kann, kämpft, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut“, schrieb der Kirchenvater Ambrosius im Jahre 391. Die Frage nach der Zulässigkeit oder Gebotenheit einer militärischen Intervention oder gar Prävention kann indes nur beantwortet werden, nachdem man sich die konkreten Umstände, Chancen und Alternativen angesehen hat.

Schlechtes Gewissen

Die Lehren vom sogenannten „Gerechten Krieg“ – man sollte heute nur noch von (völker-)rechtmäßigem Einsatz militärischer Mittel sprechen – sind in der Geschichte immer wieder zur Legitimation gewaltsamer Machtdurchsetzung missbraucht worden. Gleichwohl kann man ernsthaft nicht bestreiten, dass diese Lehren in erster Linie der kritischen Prüfung von Kriegsgründen auf ihre Rechtmäßigkeit dienen sollten. Der politische Zweck dieser Lehren lag in der Eindämmung des Waffengebrauchs. Wo nach Rechtsgründen gefragt wird, soll zum Kriegführen kein gutes, sondern ein schlechtes Gewissen gemacht werden. Ein Krieg soll, wenn überhaupt, nur als *ultima ratio* in Betracht kommen. Nicht der Krieg, sondern der Frieden ist der eigentliche Ernstfall.

Die alten Lehren vom rechtmäßigen Krieg haben folgende Kriterien zur Prüfung von Gründen zum Einsatz militärischer Gewalt vorgebracht: Es muss ein rechtmäßiger Grund vorliegen, und das ist in aller Regel ein zwischenstaatlicher, (völker-)rechtswidriger, nichtprovozierter Angriff. Nur eine rechtmäßige staatliche (oder überstaatliche) Autorität ist zur Kriegführung berechtigt. Militärische Gewalt ist rechtlich und sittlich nur

Foto: AP/Doug Mills

akzeptabel, wenn alle anderen Konfliktlösungsmittel versagen. Der Einsatz militärischer Mittel darf nur die Errichtung einer rechtlichen Friedensordnung verfolgen und nicht der Eroberung und Unterdrückung eines Landes dienen. Und die Zivilbevölkerung muss soweit wie möglich verschont bleiben, die Zerstörungen dürfen nicht unverhältnismäßig sein.

Lässt sich im Hinblick auf diese tradi-

ten – Zusammenarbeit Saddam Husseins mit Terroristen, insbesondere aus dem Al-Qaida-Netzwerk. Beide Behauptungen sind für den einfachen Bürger aufgrund allgemein zugänglicher Informationen nicht nachprüfbar. Es ist bemerkenswert, dass in den USA und Großbritannien zur Begründung der Unvermeidlichkeit eines Militärschlages bisher keine Dokumente offen vorgelegt wurden, die unabhängige Experten hätten prüfen können. Darf ein Angriffsbefehl in einem Rechtsstaat aber auf Verdacht und Geheimdienstinformationen gestützt werden? Bedarf es nicht vielmehr der Evidenz von Beweisen und der Öffentlichkeit der Gründe?

Einerseits ist damit die rechtliche Legitimation eines Präventivschlages auf dieser Basis mehr als dürftig, andererseits würde sich aber wohl niemand die Fehleinschätzung des Diktators verzeihen können, wenn dieser tatsächlich Massenvernichtungswaffen einsetzen würde. Fragt man nach den Möglichkeiten, mit diesem objektiven Dilemma umzugehen, richtet sich der Blick auf die tatsächlichen politischen Alternativen im Irak und auf die Chancen einer Weiterentwicklung der Handlungsmöglichkeiten der Staatengemeinschaft.

Im Falle des Irak sind zweifellos in Friedenszeiten enorme Versäumnisse begangen worden. Amerikanische Regierungen haben die Aufrüstung des Irak gefördert, solange es darum ging, ein Gegengewicht zum Iran zu schaffen. Im ersten Golfkrieg war auch von amerikanischer Seite nur wenig Kritik am Gasinsatz zu vernehmen. Seit dem zweiten Golfkrieg hat man indes Saddam Hussein dämonisiert und als Verrückte oder Monster dargestellt, der Teile der eigenen Bevölkerung mit Gas vernichtet habe.

Indes sind in US-Publikationen ernsthafte Zweifel an dieser Behauptung vorgebracht worden. Zweitens ist es alles andere als eindeutig erwiesen, dass der Irak die internationalen Waffeninspektoren systematisch hinters Licht geführt hat. Der Verteidigungsminister unter Clinton, William Cohen, äußerte jedenfalls bei der Übergabe der Geschäfte an seinen Nachfolger die Ansicht, dass vom

Der Unilateralismus der Regierung Bush ist mit einer Friedensmission der UN nicht vereinbar.

Foto: AP/J. Scott Applewhite

tionellen Kriterien derzeit eine militärische Intervention der USA oder/und der NATO im Irak rechtfertigen? Nein. Völkerrechtlich sind das Gewalt- und das Interventionsverbot gemäss der UN-Charta verbindlich. Nur der Sicherheitsrat kann ein Mandat für eine militärische Intervention erteilen. Und das ist gegenwärtig aufgrund zu erwartender Vetos unwahrscheinlich. Politisch sind überdies die Folgen eines Angriffs äußerst schwer abzuschätzen. Und in ethischer Hinsicht ist der Nachweis einer

wirklich letzten Eingriffsmöglichkeit unabdingbar.

Unter diesen Umständen stützen sich die Versuche, einen unilateralen, präventiven Angriff auf den Irak zu rechtfertigen, vor allem auf zwei Behauptungen: Erstens auf die These, der Irak habe seine Anstrengungen zum Bau von Massenvernichtungswaffen nie aufgegeben, sondern erfolgreich weiterverfolgt, und er werde von dieser Fähigkeit auch Gebrauch machen. Zweitens auf die These einer – wie immer gearte-

Irak keine Bedrohung der Nachbarn mehr ausgehe. Ein Grund für den Abzug der UN-Inspektoren bestand überdies darin, dass amerikanische und britische Bomber seit Jahren regelmäßig Ziele im Irak bombardieren und insofern eine erhebliche Gefahr für die Inspektoren darstellten. Drittens ist die Berechtigung des von irakischer Seite vorgebrachten Vorwurfes, einige Mitglieder des Inspektorenteams hätten Spionageaufträge verfolgt, nie eindeutig widerlegt worden. Schließlich ist überhaupt nicht zu bestreiten, dass die in der Folge des letzten Golfkrieges verhängten Sanktionen bis heute zu furchtbaren Entbehrungen und Nöten unter der Zivilbevölkerung geführt haben. Davon unabhängig besteht jedoch der Verdacht, dass Saddam Hussein ohne Rücksicht auf die Lebensverhältnisse sein Rüstungsprogramm weiterverfolgt hat.

Zu den aktuellen Schlüsselfragen, zu deren Beantwortung indes wichtige, allgemein zugängliche Informationen fehlen, gehört die Frage der Unterstützung terroristischer Gruppen durch den Irak. Es ist unmöglich, jeden Staat für jegliche terroristische Aktivitäten, die von seinem Gebiet ausgehen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Gute Vorschläge Chiracs

Vor allem aber sind Zweifel an der Meinung geboten, dass die Bekämpfung terroristischer Vereinigungen einem „Krieg“ gleichkomme und in Analogie zu einem rechtmäßigen Krieg beurteilt werden könne. Historische Erfahrungen mit zahlreichen Formen des Terrorismus lassen erkennen, dass man es mit Manifestationen besonders abscheulicher Verbrechen zu tun hat und es deshalb erstens um wirksame Methoden der Verbrechensbekämpfung und zweitens um politische und diplomatische Anstrengungen zu deren internationaler Durchsetzung gehen muss.

Unter diesen Umständen spricht eigentlich alles für die Vorschläge des französischen Staatspräsidenten, erneut ein UN-Mandat für unabhängige Inspektoren zu verabschieden. Dieses müsste die uneingeschränkte Freizügigkeit, Informations- und Aufklärungs-

pflicht und eine robuste Absicherung und Durchsetzung aller für erforderlich gehaltenen Kontrollen umfassen. Wenn es zuverlässige geheimdienstliche Informationen (und nicht bloß Vermutungen) über geheime Waffenprogramme des Irak gibt, sollten UN-Inspektoren durchaus in der Lage sein, derartige Angaben vor Ort zu verifizieren. Sollten sich derartige Verdachtsmomente bestätigen, wären wichtige Voraussetzungen dafür gegeben, dass der Sicherheitsrat der UN eine Bedrohung oder gar einen Bruch des Friedens gemäss Art. 39 UN-Charta feststellen und entsprechende Maßnahmen nach Art. 41 und 42 treffen könnte. In diesem Falle trüge eine militärische Intervention nicht den schwerwiegenden Makel eines – mit der Idee einer völkerrechtlichen Friedensordnung und dem System der UN unvereinbaren – Präventivkrieges.

Seit der NATO-Intervention auf dem Balkan hat das Kriterium des Schutzes der Zivilbevölkerung vor schweren und anders nicht abzustellenden Menschenrechtsverletzungen, ergänzend zu den traditionellen Rechtfertigungsgründen für den Einsatz militärischer Gewalt, an Gewicht gewonnen, aber wer die Auseinandersetzungen um die völkerrechtliche und ethische Legitimität der Kosovo-Intervention verfolgte, konnte sehen, dass dort, wo vor allem juristisch und ethisch normativ argumentiert wurde, die Bedenken gegenüber einem Interventionsrecht überwogen, weil dessen Ausweitung die staatliche Friedenswahrungskompetenz ernsthaft bedroht. Erst wenn ein Staat sich mehr oder weniger im Status der Selbstauflösung oder -verneinung befindet, das heißt wenn er überhaupt nicht mehr fähig und willens ist, als Staat zu handeln und privater (verbrecherischer und/oder terroristischer) Gewalt zu wehren,

kann die Staatengemeinschaft ein Interventionsrecht zur Wiederherstellung staatlicher Autorität in Anspruch nehmen.

Anders sahen jene Argumente aus, die, vor allem aufgrund von mehr oder weniger gutem Tatsachenwissen, einer militärischen Intervention das Wort redeten. Dies lief dann auf die ethisch schwer erträgliche Haltung hinaus, dort aus Gründen moralischer Empörung intervenieren zu dürfen, wo es mit möglichst geringem Schaden gelingen möchte, und die übrigen Fälle von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sich gleichsam selbst zu überlassen.

Unter diesen Umständen sollte die ethische Frage, wann militärische Gewalt zulässig sei, als Frage nach derjenigen völkerrechtlichen Autorität aufgefasst werden, die befugt und verpflichtet ist, notfalls militärische Interventionen aufgrund allgemeiner Kriterien zu beschließen. Hier gilt: Wer das Gewaltmonopol des Rechtsstaates be-

*Die UNO sollte kein
Gewaltmonopol bekommen.
Das sieht ihre
Charta auch gar nicht vor.*

jaht, muss die möglichst exklusive Interventionskompetenz der UNO fördern und weiterentwickeln. Das bedeutet – um einer verbreiteten These entgegenzutreten – keineswegs, dass die UN eine Art weltweites Gewaltmonopol erringen oder ausüben sollten. Dergleichen ist weder von der Charta gedeckt noch wäre es politisch durchsetzbar und vielleicht nicht einmal friedenspolitisch wünschenswert. Doch der Unilateralismus, den vor allem die USA sich vorbehalten, ist auf Dauer mit der Aufgabe der Friedenssicherung durch die Institutionen und Verfahren der UN ebenfalls

unvereinbar. Das bedeutet konsequenterweise, dass NATO-Einsätze letztlich nur im Rahmen eines direkten oder mittelbaren Mandats der UN völkerrechtliche Legitimität gewinnen können. In dieser Hinsicht ist es unüberlegt und inkonsequent, wenn die deutsche Regierung einen Militärschlag gegen den Irak auch dann ablehnt, wenn er von der UNO beschlossen wird.

Wie können die genannten Ziele erreicht werden, wenn der Sicherheitsrat weder verpflichtet ist noch gezwungen werden kann, militärische Interventionen zu humanitären Zwecken anzuordnen und zu realisieren? Man kann nicht gut bestreiten, dass die Handlungsfähigkeit und -bereitschaft der UN begrenzt sind. Zwei Gefahren sind unübersehbar: Die Gefahr einer missbräuchlichen Behinderung von Beschlüssen des Sicherheitsrates trotz einer akuten und offenkundigen Gefährdung des Weltfriedens und die Gefahr einer einseitigen Inanspruchnahme von Interventionsrechten nach Maßgabe nationaler Interessen und ohne ein UN-Mandat. Demgegenüber ist rechtsethisch zu fordern: Die UNO muss im Blick auf humanitäre Katastrophen diejenigen völkerrechtlichen Verfahren und Instrumente bekommen, die einen humanitären Schutz gewährleisten können. Angesichts der Gefahren einer (Selbst-) Blockierung des Sicherheitsrates liegt es nahe, regionale Strukturen und Prozesse kollektiver Sicherheit weiter zu entwickeln, die es erlauben, in Übereinstimmung mit der UN-Charta eine multilaterale Basis für friedenserhaltende oder wiederherstellende Maßnahmen auch dann zu bilden, wenn auf UNO-Ebene keine entsprechenden Beschlüsse möglich sind.

In keinem Fall kann es darum gehen, aus dem Prinzip nationaler Souveränität und Sicherheitsinteressen erneut ein unilaterales Interventionsrecht herzuleiten. Gerade der Schutz der Bevölkerung vor humanitären Katastrophen bedarf intakter staatlicher Strukturen und internationaler Kooperation. In dieser Perspektive ist es auch und gerade im Falle des Irak geboten, zuerst alle Alternativen zum Einsatz militärischer Gewalt auszuschöpfen. ◀